

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Döppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 26

Ansgegeben Döppeln, den 26. Juni 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 72—74 R. G. Bl. u. Nr. 29 Gef. S., Benutzung der Eisenbahnen durch Angehörige der freiwilligen Krankenpflege, S. 271; Finder- und Vergelohn, S. 272; Erweiterung der Urkunde über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes, Entschädigung bei Dienstreisen der Personen des Soldatenstandes, S. 274; Vergütung für Fuzage und Landlieferungen, Beerdigungskosten für Heeresangehörige, Familienunterstützungen, S. 275; 1914 für kranke Staatsschuldverschreibungen u. Preussische Schatzanweisung, S. 276; Bestätigung des Landeshauptmanns Bussie für die Provinz Schlesien, S. 277; Ausnahmetarife für Käse und Milch, S. 277/278; Einlösung von Vergütungsanerkennnissen über Kriegseinstellungen, zu besetzende katb. Pfarrei Wohlau, Verkehr auf der Weichsel-Oder-Wasserstraße, S. 278; Eröffnung des Eisenbahn-Haltepunktes Kostow, Ungültigkeit eines Weiterverkaufserlaubnisscheins, Umgegendung in Murow, Verkehrsbeschränkungen an der österr. Grenze des Kreises Pleß, S. 279; Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandserhebung für Militärtuche, S. 279; Enteignung in Gleiwitz/Tchnef, Personalnachrichten, S. 280.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

644. Die Nummer 72 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4762 eine Bekanntmachung über eine Ernteflächenerhebung, vom 10. Juni 1915.

645. Die Nummer 73 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4763 eine Bekanntmachung wegen Ergänzung der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen, vom 11. Juni 1915, und unter

Nr. 4764 eine Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse aus Middel, vom 15. Juni 1915.

646. Die Nummer 74 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4765 eine Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker, vom 17. Juni 1915.

Preussische Gesetzsammlung.

647. Die Nummer 29 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11434, den Staatsvertrag zwischen Preussen und Anhalt über die Erhebung der

Schiffahrts- und Flößereibezugsabgaben auf der Saale, vom 19./23. April 1915.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

648. Benutzung der Eisenbahnen durch Angehörige der freiwilligen Krankenpflege während des Krieges.

1. Die nach Ziffer 146 der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege und Zusatzbestimmung 15 zu I des Militärtarifs ausgestellten Ausweisarten berechtigen künftig nicht mehr zur freien Fahrt. Sie dienen sowohl im Heimatgebiet als auch im Stappengebiet, im Bereich des Generalgouvernements für Belgien und beim Sanitätstransportkommissar lediglich als Berechtigungschein zum Tragen des Neutralitätsabzeichens (Ziffer 31 der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege) und, zusammen mit dem Verwendungsbuch, zum Gebührensienempfang (§ 19 Absatz 1 des Anhangs zur Kriegs-Befoldungsvorschrift.)

Für das Heimatgebiet sind braune Karten, im übrigen grüne Karten — diese auch für das Personal beim Sanitätstransportkommissar — bestimmt. Die bisher gültigen weißen Ausweisarten treten mit Wirkung vom 15. Juni 1915 nachts 12 Uhr außer Kraft.

Das Recht der freien Fahrt für die im Dienst

der freiwilligen Krankenpflege stehenden und für deren Zwecke reisenden Personen, soweit sie nicht unter Ziffer 2 fallen, bleibt erhalten und wird für das Heimatgebiet durch Freifahrtsscheine für einmalige Fahrt und Monatskarten — Kalendermonat — nachgewiesen. Ausgestellt werden diese Fahrtausweise durch den Kaiserlichen Kommissar, den stellvertretenden Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege oder durch die Territorialdelegierten. Sie kommen zur Verwendung z. B. bei Entsendung des Personals vom Wohnort zum Aufstellungsort, für die Bestellung beim Territorialdelegierten, bei immer wiederkehrenden Fahrten vom Wohnort zum Reserve-, Festungs- und Vereinslazarett, ferner bei Reisen der Delegierten in der Heimat.

Die mit roten Querstreifen versehenen Freifahrtsscheine berechtigen den Inhaber zur einmaligen Fahrt zwischen den angegebenen Stationen. Für die Hin- und Rückfahrt ist je ein Schein auszustellen. Auf der Rückseite der Fahrtausweise ist ein Vermerk über den Zweck der Fahrt aufzunehmen und mit Datum, Unterschrift und Dienststempel des Delegierten zu versehen. Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer sind sowohl die Freifahrtsscheine für einmalige Fahrt als auch die Monatskarten beim Verlassen des Bahnsteiges dem Kontrollbeamten abzugeben.

Soll sich die Fahrt in das besetzte feindliche Gebiet erstrecken, so hat der Freifahrtsschein nur bis zur Grenzstation zu lauten; für die Weiterfahrt ist auf Grund einer Bescheinigung des Kaiserlichen Kommissars usw. über Zweck, Ziel und Dauer der Reise vom Bahnhofskommandanten, in Ermangelung eines solchen vom Stationsvorsteher der Abgangstation, ein Militärfahrtsschein auszustellen.

2. Angehörige der freiwilligen Krankenpflege, die militärischen Behörden, Truppen, Lazaretten oder Kommandos zugeteilt sind (z. B. Stappensanitätsformationen, Sammelstationen, Sanitätstransportkommissar, Reserve-, Vereins- und Festungslazarett), und von einer dieser Stellen aus dienstlicher Veranlassung entsendet werden, erhalten einen Militärfahrtsschein nach den Bestimmungen für Heeresangehörige (vgl. Erlass vom 18. April 1915 — A. V. Bl. S. 174 —).

Der Militärfahrtsschein wird von der absendenden Militärbehörde oder auf Grund eines Ausweises über den Zweck der Reise von dem Bahnhofskommandanten, in Ermangelung eines solchen durch den Stationsvorsteher, ausgestellt.

Dem Personal usw., das der Delegierte entsendet, stellt dieser eine mit Unterschrift und Stempel versehene Bescheinigung über Zweck, Ziel und Dauer der Reise aus; auf Grund dieser Bescheinigung wird der Militärfahrtsschein von der Militärbehörde, der der Delegierte zugeteilt ist, nötigenfalls von dem Bahnhofskommandanten oder vom Stationsvorsteher ausgestellt.

8. Die den Militärfahrtsschein ausstellende

Dienststelle hat nach Maßgabe der Stellung, die die betreffende Person beim Heer einnimmt, zu beurteilen, ob zweite oder dritte Wagenklasse zu benutzen ist.

4. Schwestern ist der Militärfahrtsschein oder der Freifahrtsschein stets für die zweite Wagenklasse auszustellen.

5. Bei Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit oder zur Erholung nach der Heimat werden dem Personal freie Hin- und Rückfahrt zu Lasten des Kapitels 34 Titel 2 des Kriegsjahres-Stats gewährt, daneben gegebenenfalls auch Kriegsversorgungsgebühren nach den §§ 16 und 32 der Kriegs-Versorgungsvorschrift.

Diese Beurlaubten erhalten Militärfahrtsscheine.

Findet Beurlaubung aus sonstiger persönlicher Veranlassung statt, so ist für die Strecken des besetzten feindlichen Gebiets ein Militärfahrtsschein auszustellen; auf den heimischen Strecken ist von den Beurlaubten eine Militärfahrtkarte auf Grund des Urlaubspasses zu lösen.

Berlin, den 2. Juni 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 6580/5. 15. MA.

649. Zinder- und Vergelohn.

Infolge mehrerer Anträge und Anfragen werden die durch Erlass vom 24. März 1915 (A. V. Bl. S. 134) bekanntgegebenen Bestimmungen über Zinder- und Vergelohn durch folgendes mit den hierin enthaltenen Erweiterungen und Erläuterungen ersetzt:

1. An Zinder- oder Vergelohn für abgelieferte Gegenstände und Stoffe, an denen die Heeresverwaltung Bedarf hat, werden fortan einschließlich der Vergütungskosten gewährt:

1. für sortiertes Messing (auch in leeren Infanteriepatronenhülsen und beschädigten Patronen- und Kartuschhülsen der Artillerie), Aluminium, Kupfer, Zinn (auch in Tuben und Stanniol) für das Kilogramm 0,50 M.,

für gut erhaltene, d. h. unbeschädigte Patronen- und Kartuschhülsen der Artillerie wird der dreifache Preis vergütet, nämlich für das Kilogramm 1,50 M. 2. für scharfe Infanteriemunition, Blei, Bronze und Zink für das Kilogramm 0,25 M.

3. für Konservendbüchsen sowie für sonstige Gefäße und Behälter aus Weiß- und Zinnblech für das Kilogramm 0,05 M.,

4. für Eisen mit anhaftenden anderen Metallen (z. B. Artilleriesprengstücke mit Führungsband) für das Kilogramm 0,03 M.,

5. für Eisen ohne anhaftende andere Metalle für das Kilogramm 0,01 M.,

6. für Beschleibungs- und Ausrüstungsstücke jeder Art für das Kilogramm 0,15 M.,

7. für jeden wieder verwendbaren Rest deutscher Fertigung, und zwar:

Patronen-, Geschos- und Kartuschloz der Feld-

artillerie 1,00 M.,

Geschöfkorb für 21-cm-Langgranaten und Kartuschkorb der Fußartillerie 1,00 M.

sonstigen Patronen- oder Geschöfkorb der Fußartillerie 0,75 M.,

8. für ein Maschinengewehr 30,00 M.,

9. für jede vollständige, noch brauchbare Handfeuerwaffe (Gewehr, Karabiner, Pistole usw.) 2,00 M.,

10. für jedes vollständige, noch brauchbare Zeitengewehr 0,30 M.,

11. für unvollständige, beschädigte blanke und Handfeuerwaffen (Ziffer 9 und 10) für das Kilogramm 0,15 M.

12. für einzelne besonders wertvolle Gegenstände, wie Feldstecher, Ferngläser, Fernrohre, Quadranten, kunstvolle Apparate, 5 vom Hundert des ihnen nach Abschätzung noch anhaftenden Wertes.

Scharfe Artilleriemunition (Blindgänger) soll wegen der Unfallgefahr von Unberufenen nicht berührt werden. Für Bezeichnung und sichere Angabe der Fundstelle wird ein Lohn von 50 Pf. für jede Fundstelle gewährt.

II. Militärpersonen erhalten von den Sätzen unter I. Nr. 1—8 ein Fünftel, die Sätze unter I. Nr. 9—12 unverkürzt, wobei es gleichgültig ist, ob sie die abgelieferten Gegenstände in dienstfreier Zeit oder bei dienstlichen Verrichtungen gefunden oder geborgen haben. Einer Beeinträchtigung des Dienstes durch Suchen nach Fundstücken ist jedoch wirksam entgegenzutreten.

Für Gegenstände und Materialien der deutschen Ausrüstung, deren ordnungsmäßiges Sammeln und Abliefern nach dem Gebrauch unter den gegebenen Verhältnissen möglich und dann dienstlich anzuordnen ist, wie z. B. Patronen- und Kartuschhüllen, Geschöfkorbe usw. bei entsprechenden Gefechtslagen, Konservenbüchsen und Tuben, wird dem abliefernden Truppenteil (Kompanie, Eskadron, Batterie) ein Zehntel der Sätze unter I vergütet.

Etappen-Sammelkompanien sowie Truppenteile, die dienstlich zum Aufräumen der Schlachtfelder kommandiert werden, erhalten für die Gegenstände I. Nr. 1—8 ein Zehntel, für die Gegenstände I. Nr. 9—12 ein Fünftel der unter I ausgeworfenen Vergütung.

III. Die Gewährung von Finder- oder Vergelohn setzt allgemein voraus, daß es sich um ein Finden verlorener oder um das Bergen solcher Gegenstände handelt, die ohne die Tätigkeit des Betreffenden dem Zugriff der Militärbehörden entzogen geblieben wären.

Für Metalle und sonstige Stoffe, die bei Beschlagnahmen von den damit betrauten militärischen Kommandos gewonnen werden, oder für Gegenstände, die als Beute durch die Kampfhandlung unmittelbar in den gesicherten Besitz der Heeresverwaltung übergehen oder dieser, wie z. B. die Munitionsbestände einer eroberten Festung, von selbst zufallen, ist

Finder- oder Vergelohn nicht zuständig.

Entdecken oder finden Militärpersonen größere Lager von Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken usw., so kann nicht die Summe der für jedes einzelne Stück ausgeworfenen Finderlöhne gewährt werden, sondern nur eine den Umständen angemessene Abfindung, die beim Kriegsministerium, Zentralstelle für Kriegsbeute, zu beantragen ist.

Scheint ferner für die Vergütung unter besonderer Gefahr oder unter sonst besonders erschwerenden Umständen die Gewährung von Finder- und Vergelohn auch für Gegenstände, die vorstehend nicht aufgeführt sind, oder eine Gewährung höherer Sätze, z. B. bei Entdeckung eines großen Lagers — Fundstelle — scharfer Artilleriemunition, angezeigt, so ist ebenfalls die Entscheidung des Kriegsministeriums, Zentralstelle für Kriegsbeute, einzuholen.

Kann der Finder eines Gegenstandes diesen nicht auch in Verwahrung nehmen und zur Ablieferung an die Militärbehörde bringen, so steht dem Finder — nicht dem späteren Be wahrer — Finder- oder Vergelohn zu, sofern es vornehmlich seiner Tätigkeit zu danken ist, daß die Heeresverwaltung in Besitz des fraglichen Gegenstandes gelangt. Neben diesem „Finderlohn“ kann ein besonderer „Vergelohn“ nicht nochmals gezahlt werden.

IV. Die nach vorstehenden Bestimmungen zu gewährenden Finder- und Vergelöhne sind für die abgelieferten Gegenstände zu zahlen und bei den Vorhüssen zu verausgaben, demnächst bei der zuständigen Intendantur anzufordern und bei Kapitel 37 Titel 2 des Kriegsjahres-Etats zu veranschlagen.

V. Nach dem Kriegesleistungsgesetz gegen Lohn herangezogene Personen und mit oder ohne Lohn befohlene Angehörige feindlicher Staaten haben für das Abliegen von Schlachtfeldern auf Finder- und Vergelohn keinen Anspruch. Es bleibt jedoch dem Ermessen des zuständigen Etappen-Inspektors, in dringenden Fällen auch dem unmittelbaren militärischen Leiter der Aufsuchungsarbeiten überlassen, den Arbeitern bis zu einem Zehntel des zugelassenen Finder- und Vergelohns zu gewähren.

VI. Diese Bestimmungen sind mit rückwirkender Kraft für alle noch nicht erledigten Ansprüche auf Finder- und Vergelohn für Gegenstände und Stoffe maßgebend, gleichviel, ob es sich um Reichsangehörige oder um Ausländer handelt.

Die Erlasse vom 10. Februar 1915 (A. V. Bl. S. 69) und vom 21. Mai 1915 (A. V. Bl. S. 250), betreffend Vergelohn, Finderlohn für Gelder, Wertpapiere usw., werden durch obige Bestimmungen nicht berührt.

Alle an das Kriegsministerium gerichteten Anträge auf Erhöhung des Finder- und Vergelohns usw. finden hierdurch ihre Erledigung.

Berlin, den 3. Juni 1915.

Kriegsministerium.

Nr. 336/5. 15. ZK. In Vertretung: v. Wambel.

650. Verordnung, betreffend Erweiterung der Urkunde über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes vom 5. August 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen in Erweiterung der Urkunde über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes vom 5. August 1914 was folgt:

Die Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse von 1870/71, die sich im jetzigen Kriege auf dem Kriegsschauplatz oder in der Heimat besondere Verdienste erwerben, erhalten als Auszeichnung eine auf dem Bande des Eisernen Kreuzes über dem silbernen Eichenlaub zu tragende silberne Spange, auf der ein verkleinertes Eisernes Kreuz mit der Jahreszahl 1914 angebracht ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Inseigel. Gegeben Großes Hauptquartier, den 4. Juni 1915. (L. S.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Desbrück. v. Tirpitz. Bessler. v. Breitenbach. Sybow. v. Trost zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Kenge. v. Loebell. v. Jagow. Wild v. Hohenborn. Helfferich.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Berlin, den 10. Juni 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 414/6. 15. KM 1.

651. Gewährung von Entschädigungen bei Dienstreisen während des Krieges.

Auf den Wir gehaltenen Vortrag bestimme Ich über Entschädigungen bei Dienstreisen während des Krieges für die Personen des Soldatenstandes folgendes:

I. Soweit die Beförderung nicht kostenlos erfolgt, werden bei Dienstreisen nach ausgesprochener Mobilmachung und bis zum Eintritt der Demobilmachung die wirklich entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Die baren Auslagen für Quartier und Verpflegung werden nach folgenden Grundsätzen vergütet:

1. Für Dienstreisen, die ein Uebernachten außerhalb des Standortes bedingen, werden diese Auslagen erstattet,

a) bei Reisen im Inland bis zur Hälfte der regelmäßigen Tagegebühren;

b) bei Reisen außerhalb des Reichsgebietes bis zu drei Viertel dieser Sätze.

Daneben fällt die Geldvergütung für die Verpflegung fort.

2. Für Dienstreisen, die an demselben Tage angetreten und beendet werden, wird nur die Geldvergütung für nicht gewährte Verpflegung gezahlt.

3. Bei Reisen zum Dienstantritt oder beim Wechsel der Kriegsstelle, bei Kommandos im Truppendienst, zur Aufnahme ins Lazarett oder in Privatpässe und bei der Entlassung hieraus, bei

der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft, bei Antritt und nach Verbüßung von Freiheitsstrafen sowie bei Reisen beim Ausgehen aus dem Militärdienst oder bei der Demobilmachung findet eine Erstattung von baren Auslagen für Quartier und Verpflegung nicht statt.

II. Für Dienstreisen, die vor Bekanntgabe dieser Meiner Ordre seit Ausspruch der Mobilmachung ausgeführt worden sind, können in geeigneten Fällen die gleichen Entschädigungen gewährt werden.

Großes Hauptquartier, den 5. Juni 1915.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. Wild v. Hohenborn.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

1. § 61 Ziffer 3 der Reiseordnung und der zweite Satz im § 28 Absatz 1 der Kriegs-Befolgungsvorschrift sind zu streichen und durch den Wortlaut der Ziffer I der vorstehenden Allerhöchsten Kabinetts-Ordre zu ersetzen. Deckblätter werden nicht ausgegeben.

2. Als Standort im Sinne der Ziffer I der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre gilt der jedesmalige Kriegsunterkunftsort.

3. Wegen der Inland-Tagegebühren wird auf § 41 Ziffer 1 der Reiseordnung verwiesen.

4. § 41 Ziffer 3 der Reiseordnung findet sinngemäß Anwendung.

5. Die im Frieden gewährten Pauschvergütungen — sowohl für die im Umkreise von 30 km ausgeführten Dienstreisen als auch für solche Dienstreisen, die sich auf weitere Entfernungen erstrecken, jedoch an demselben Tage angetreten und beendet werden konnten — sind im Kriege nicht zahlbar. Für derartige Reisen kommen nur die Festsetzungen der vorstehenden Allerhöchsten Kabinetts-Ordre in Betracht.

6. Beim Empfang der vorgenannten Entschädigung fällt der Anspruch auf Quartier grundsätzlich fort. Wenn jedoch der Empfänger solches in fiskalischen (einschließlich ermieteten) Räumen oder sonst für Rechnung der Heeresverwaltung (Naturalquartier) tatsächlich benutzt, so sind höchstens zwei Drittel der vorgeschriebenen Entschädigungsgrenze zahlbar.

7. Die Intendanturen werden ermächtigt, für die in Ziffer I der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre genannten Dienstreisen, die in der Vergangenheit liegen (vgl. Ziff. II a. a. O.), Entschädigungen nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer I zu gewähren. (Berrechnung in jedem Falle beim Kapitel 34 des Kriegsjahres-Etats).

8. Soweit Belege bei Anforderung der Kosten nicht beigebracht werden können, ist eine pflichtmäßige Erklärung des Forderungsstellers über die wirklich entstandenen Auslagen abzugeben.

9. Alle dem Kriegsministerium vorliegenden

Anträge auf Gewährung einer Reiseentschädigung finden hierdurch ihre Erledigung. Ein besonderer Bescheid ist nicht mehr zu erwarten.

10. Für die Erteilung der Genehmigung zu einer Dienstreise finden die Bestimmungen im § 1 der Reiseordnung sinngemäße Anwendung. Die betreffenden Dienststellen haben darüber zu wachen, daß Dienstreifen nur insoweit stattfinden, als hierzu ein unabweisbares dienstliches Bedürfnis vorliegt.

Großes Hauptquartier, den 5. Juni 1915.

Kriegsministerium.

W i l d v. H o h e n b o r n.

Nr. 1885/5. 15. B 4.

652. Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für Futrage und Landlieferungen.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) hat der Bundesrat beschlossen:

§. Soweit während des gegenwärtigen Krieges Futrage auf Grund des Gesetzes über die Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gewährt wird, erfolgt die Vergütung nach den Durchschnittspreisen, welche zur Zeit der Lieferung in dem Hauptmarktorde des Lieferungsverbandes (§ 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Kriegseleistungen) bestanden, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört. Sind für einzelne Futragegegenstände Höchstpreise vom Bundesrat festgesetzt, so sind diese maßgebend.

Das gleiche gilt für die im § 19 Absatz 2 des Gesetzes über die Kriegseleistungen genannten Landlieferungen. Für die im § 19 Absatz 1 dieses Gesetzes aufgeführten Landlieferungen erfolgt die Feststellung der Vergütung durch sachverständige Schätzung gemäß § 33 unter Zugrundelegung der zur Zeit der Lieferung bestehenden Marktpreise.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. August 1914 in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deßbrück.

Vorstehende im Reichs-Gesetzblatt 1915, Seite 301, veröffentlichte Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers wird zur Kenntnis der Armeekorps gebracht.

Berlin, den 5. Juni 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 159/6. 15. B 2.

653. Beerbigungskosten.

Wenn Leichen der zur freien Lazarettaufnahme berechtigten Personen während des Kriegszustandes oder nach der Demobilisierung — § 83 a der Kriegs-Befolgungsvorschrift — zur Beerbigung in die Heimat übergeführt werden (Erlaß vom 10. Oktober 1914 — Nr. 1339/10. 14. MA. — und 6. April 1915 — A.B.L. S. 156 —), oder wenn die Beerbigung am Sterbeort durch die Angehörigen veranlaßt wird,

find für Rechnung der Heeresverwaltung allgemein — auch in rückliegenden Fällen — zu erstatten:

für Beerbigung einer Person des Offiziers- (oberen Beamten-) Standes 120 M.,
für die anderen Dienstgrade 60 M.

Sofern die Bestattung am Sterbeort durch die Truppe oder Organe der Heeresverwaltung bereits stattgefunden hat, dürfen bei etwaiger späterer Ueberführung der Leiche keinerlei Zuschüsse gewährt werden.

Berlin, den 9. Juni 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Schulzen.

Nr. 3236/5. 15. MA.

654. Familienunterstützung.

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern) wird folgendes angeordnet:

1. In Zukunft sind auch die erwerbsunfähigen Eltern und Großeltern derjenigen aktiven Mannschaften zu unterstützen,

a) die als einzige Ernährer derselben auf Reklamation zurückgestellt gewesen, später aber zum Heeresdienst eingezogen worden sind,

b) die fernerhin als einzige Ernährer erwerbsunfähiger Eltern und Großeltern infolge Reklamation zurückgestellt, später aber zum Heeresdienst eingezogen werden,

c) die als einzige Ernährer derselben reklamiert worden sind und die erwerbsunfähigen Eltern oder Großeltern tatsächlich unterstützt haben, aber lediglich mit Rücksicht auf den Mannschaftsbedarf trotz der Reklamation eingestellt worden sind.

usw.

2. Auch die unehelichen, erst nach dem Tode der in den Heeresdienst eingetretenen unehelichen Väter geborenen Kinder rechnen zu den unterstützungsberechtigten Personen.

usw.

3. Uneheliche Kinder, welche eine fremde Staatsangehörigkeit — auch die einer feindlichen Macht — besitzen, sind unterstützungsberechtigt, sofern sich diese Kinder im Inlande befinden und ihre unehelichen Väter in den deutschen Heeresdienst eingetreten sind.

In gleicher Weise sind den unehelichen, im Inlande befindlichen Kindern deutscher Mütter, deren Väter österreichisch-ungarische Staatsangehörige und in das österreichisch-ungarische Heer eingestellt sind, Familienunterstützungen zu gewähren.

4. Die in dem § 5 des Gesetzes für die Monate November bis April auf 12 Mark festgesetzten Mindestsätze für die Ehefrauen sind auch während der Sommermonate (Mai bis einschließlich Oktober) zu zahlen.

usw.

5. Die Bestimmungen, wonach die Familienunterstützungen bis zum Zeitpunkt des Empfangens der ersten Kriegshinterbliebenen- oder Invalidenrente ohne Anrechnung auf diese weiter zu zahlen sind,

werden infolge der hervorgetretenen Mißstände dahin abgeändert, daß die Mindestsätze der Familienunterstützungen auf die Hinterbliebenen- oder Invalidenbezüge anzurechnen sind, soweit sie für einen zwei Monate überschreitenden Zeitraum ausgezahlt worden sind. Die zweimonatige Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Voraussetzungen für die Bewilligungen der Militärrenten gegeben sind.

Den Lieferungsverbänden steht es frei, die über die Mindestsätze hinaus gewährten Zuschußunterstützungen ohne zeitliche Beschränkung auf die Renten zur Anrechnung zu bringen und diesbezüglich mit den die Militärrenten festsetzenden Militärbehörden in Verbindung zu treten.

u. v.

Hierbei wird noch besonders darauf hingewiesen, daß die eingeschränkte Fortzahlung der Mindestunterstützungen nicht nur für die als Felddienst-, sondern auch für die als garnisondienstfähig zur Entlassung kommenden Mannschaften gilt, soweit ihnen eine Dienstinvalidenrente zugesprochen wird.

u. v.

Berlin, den 28. April 1915.

Der Minister des Innern.

Nr. V. 4528. v. Voebell.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Vorliegender Auszug aus dem Erlaß des Ministers des Innern vom 28. April 1915 — Nr. V. 4528 — wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Beim Kriegsministerium gehen unausgesetzt Gesuche und Beschwerden in Familienunterstützungsangelegenheiten ein, auch solche, die Miets- und Wochenbeihilfen betreffen. Die Mannschaften sind schon bei ihrer Einstellung und auch später beim Truppenteil zur Verständigung ihrer Angehörigen zu befehlen, daß das Kriegsministerium mit der Vergebung derartiger Unterstützungen nichts zu tun hat, daß hierfür lediglich die Lieferungsverbände und für etwaige Beschwerden gegen diese die Regierungspräsidenten und der Minister des Innern, für außerpreussische Gebiete die betreffenden Landesministerien zuständig sind.

Berlin, den 8. Juni 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Wisberg.

Nr. 2/6. 15. OI.

655. Liste der im Staatsjahr 1914 für kraftlos erklärten Staatsschuldverschreibungen und Preussischen Schatzanweisungen.

I. Konsolidierte 4 prozentige Staatsanleihe:

von 1906.

Lit. F. Nr. 508031 bis 508034 über je 200 M.

„ J. Nr. 110987 über 100 M.

„ J. Nr. 112899 über 100 M.

von 1909.

Lit. D. Nr. 987425 über 500 M.

von 1912.

Lit. F. Nr. 606543 über 200 M.

„ F. Nr. 606544 über 200 M.

II. Konsolidierte 3½ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:
von 1876—79.

Lit. C. Nr. 66645 über 1000 M.

„ C. Nr. 82751 über 1000 M.

von 1880.

Lit. C. Nr. 90917 über 1000 M.

„ C. Nr. 152029 über 1000 M.

„ E. Nr. 88642 über 300 M.

„ E. Nr. 88892 über 300 M.

„ E. Nr. 100272 über 300 M.

„ E. Nr. 104717 über 300 M.

„ E. Nr. 107333 über 300 M.

„ E. Nr. 107334 über 300 M.

„ E. Nr. 119608 über 300 M.

„ E. Nr. 120684 über 300 M.

„ E. Nr. 120686 über 300 M.

„ E. Nr. 141184 über 300 M.

„ E. Nr. 155997 über 300 M.

„ E. Nr. 167147 über 300 M.

„ E. Nr. 174989 über 300 M.

„ E. Nr. 180703 über 300 M.

„ E. Nr. 181462 über 300 M.

„ E. Nr. 215084 über 300 M.

„ E. Nr. 215085 über 300 M.

„ E. Nr. 307114 über 300 M.

„ E. Nr. 320345 über 300 M.

„ E. Nr. 327803 über 300 M.

„ E. Nr. 327806 über 300 M.

„ E. Nr. 348120 über 300 M.

„ E. Nr. 387406 über 300 M.

„ E. Nr. 387407 über 300 M.

„ E. Nr. 409242 über 300 M.

„ E. Nr. 414949 über 300 M.

„ E. Nr. 443786 über 300 M.

„ F. Nr. 88462 über 200 M.

„ F. Nr. 90855 über 200 M.

„ F. Nr. 91883 über 200 M.

„ F. Nr. 122747 über 200 M.

von 1881.

Lit. A. Nr. 55050 über 5000 M.

„ C. Nr. 229847 über 1000 M.

„ D. Nr. 226661 über 500 M.

„ E. Nr. 485811 über 300 M.

„ F. Nr. 131408 über 200 M.

„ F. Nr. 154030 über 200 M.

„ F. Nr. 161596 über 200 M.

von 1882.

Lit. C. Nr. 259464 über 1000 M.

„ C. Nr. 264960 über 1000 M.

„ C. Nr. 317701 über 1000 M.

„ C. Nr. 338233 über 1000 M.

„ D. Nr. 262060 über 500 M.

„ D. Nr. 266273 über 500 M.

„ D. Nr. 344870 über 500 M.

- Lit. D. Nr. 344871 über 500 M.
 " D. Nr. 345307 über 500 M.
 " D. Nr. 348738 über 500 M.
 " E. Nr. 495041 über 300 M.
 " E. Nr. 564254 über 300 M.
 " E. Nr. 564255 über 300 M.
 " E. Nr. 627826 über 300 M.
 " F. Nr. 184848 über 200 M.
 " F. Nr. 184849 über 200 M.
 " F. Nr. 199874 über 200 M.
 " F. Nr. 211908 über 200 M.
 " F. Nr. 215720 über 200 M.
 " F. Nr. 224017 über 200 M.
 " F. Nr. 241554 über 200 M.
 von 1883.

- Lit. B. Nr. 229223 über 2000 M.
 " C. Nr. 388140 über 1000 M.
 " C. Nr. 388710 über 1000 M.
 " C. Nr. 388711 über 1000 M.
 " C. Nr. 424757 über 1000 M.
 " C. Nr. 425656 über 1000 M.
 " C. Nr. 427240 über 1000 M.
 " C. Nr. 460486 über 1000 M.

Nach II. Konsolidierte 3 $\frac{1}{2}$ (vorm. 4) prozentige Staatsanleihe:
 noch von 1883.

- Lit. D. Nr. 386844 über 500 M.
 " D. Nr. 387565 über 500 M.
 " D. Nr. 389303 über 500 M.
 " D. Nr. 404954 über 500 M.
 " D. Nr. 418758 über 500 M.
 " E. Nr. 649236 über 300 M.
 " E. Nr. 649237 über 300 M.
 " E. Nr. 734955 über 300 M.
 " E. Nr. 741219 über 300 M.
 " F. Nr. 251251 über 200 M.
 von 1884.

- Lit. C. Nr. 573183 über 1000 M.
 " D. Nr. 520572 über 500 M.
 " E. Nr. 759687 über 300 M.
 " E. Nr. 773160 über 300 M.
 " E. Nr. 817318 über 300 M.
 " E. Nr. 845411 über 300 M.
 " E. Nr. 845862 über 300 M.
 " F. Nr. 308081 über 200 M.
 " H. Nr. 71413 über 150 M.
 von 1885.

- Lit. D. Nr. 725551 über 500 M.

III. Konsolidierte 3 $\frac{1}{2}$ prozentige Staatsanleihe:
 von 1885.

- Lit. E. Nr. 28311 über 300 M.
 von 1889.
 Lit. C. Nr. 196282 über 1000 M.
 " D. Nr. 211348 über 500 M.
 " G. Nr. 7979 über 150 M.
 von 1890.
 Lit. C. Nr. 380248 über 1000 M.

- Lit. D. Nr. 399256 über 500 M.
 " D. Nr. 423303 über 500 M.
 " E. Nr. 519485 bis 519489
 über je 300 M.
 - noch von 1890.

- Lit. E. Nr. 608443 über 300 M.
 " E. Nr. 632795 über 300 M.
 " F. Nr. 163119 über 200 M.
 von 1892, 1893, 1895.
 Lit. E. Nr. 649850 über 300 M.
 " E. Nr. 658851 über 300 M.
 " E. Nr. 658852 über 300 M.
 " F. Nr. 236645 über 200 M.
 von 1905, 1906.

- Lit. D. Nr. 831376 über 500 M.
 " F. Nr. 426918 über 200 M.

IV. Konsolidierte 3 prozentige Staatsanleihe:
 von 1891.

- Lit. E. Nr. 12693 über 300 M.
 " F. Nr. 15526 über 200 M.
 " F. Nr. 16260 über 200 M.
 von 1903, 1904.

- Lit. E. Nr. 218046 über 300 M.

V. 4 prozentige Preussische Schatzanweisungen:
 von 1908.

Serie I Lit. G. Nr. 39919 über 500 M.

Berlin, den 17. April 1915.

Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere.
 Haas. Rammow. Sübde.

Bekanntmachungen
des Herrn Oberpräsidenten.

656. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hat das Königl. Staatsministerium durch Urkunde vom 18. Juni d. J. die von dem Provinziallandtage der Provinz Schlesien am 13. Juni d. J. vollzogene Wahl des Landrats Geo. von Basse in Groß Wartenberg zum Landeshauptmann der Provinz Schlesien für eine Amtsdauer von 10 Jahren bestätigt.

Gleichzeitig ist dem Landrat von Basse durch Abschied vom 18. d. Mts. die Entlassung aus dem unmittelbaren Staatsdienste erteilt worden.
 Breslau, den 20. Juni 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
 v. Guenther.

D. B. I. 2. 540.

Bekanntmachungen
der Königl. Regierung.

657. Nach Mitteilung der Königl. Eisenbahndirektion Rattowitz vom 15. 6. 1915 — 8. IV. 5. 2669/15 — ist mit Gültigkeit vom 14.

Juni d. Js. bis auf Widerruf, längstens bis zum 31. August d. Js., ein neuer Ausnahmetarif für eilgutmäßige Beförderung von leicht verderblichem Käse und zwar: Weich- und Sauermilchkäse, sowie Quark, in Stückgut- und Wagenladungs- sendungen zum Verbrauch im Inlande eingeführt worden.

Zu den Weichkäsen rechnen jedoch z. B. ncht: Schweizer, Emmentaler, Holländer, Gouda, Edamer, Tilsiter, Elbinger.

Die Aufgabe der Sendungen muß als gewöhnliches Frachtgut erfolgen. Der Ausnahmetarif gilt nur für Sendungen mit der Angabe: „zur Verwendung im Inlande“ in der Spalte „Inhalt“ des Frachtbilletes.

Die Sendungen werden zu den Frachtsätzen für Frachtgut mit den Personen- oder Güterzügen befördert, soweit die Verwaltung nach den Betriebsanordnungen und den Fahrplanbestimmungen die Benutzung dieser Züge für zulässig erklärt. Dem Ausnahmetarif sind fast alle deutschen Bahnen beigetreten, nähere Auskunft über den Geltungsbereich erteilen auf Ansuchen die Eilgutabfertigungen.

Der Tarif ist bei den Stationsklassen für 5 Pfa. käuflich zu haben.

Oppeln, den 18. Juni 1915.

Der Regierungspräsident,
v. Schwerin.

I G. XV. Nr. 878.

658. Nach Mitteilung der Königl. Eisenbahn-Direktion Rattow vom 10. Juni 1915 S. IV. 5 1531/15 sind mit Gültigkeit vom 7. Juni d. Js. bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges die bereits bestehenden Ausnahmetarife für Milch und für Magermilch, Molke und Buttermilch bis zu höchstens 0,3% Fettgehalt auf folgende ober-schlesische Empfangsstationen ausgedehnt worden: Beuthen O.S. Hof, Bismarckhütte, Babel, Chorow, Eichencou, Gleiwitz, Hindenburg (Oberschles.), Idanetsche, Karf, Rattow, Rochlowitz, Königsbrunn (Oberschles.), Laurahütte, Lubowitzgülden, Morarub, Morgenroth, Myslowitz, Poremba, Ruda, Scharley, Schoppinitz Nord/Süd und Schwientochlowitz.

Für die Abfertigung der Vollmilchsendungen gelten wie bisher die im Heft A (Anhang I) des Staats- und Privatbahn-Gütertarifs abgedruckten Bestimmungen für die regelmäßige Beförderung von Milch.

Für die nach dem Ausnahmetarif für Magermilch, Molke und Buttermilch zu befördernden Sendungen sind besondere Versandzettel eingeführt.

Diese Versandzettel sind in Kürze zum Preise von 15 Pfennig für 25 Stück bei den vorstehend aufgeführten Eilgutabfertigungen zu haben.

Der Versender hat außerdem bei der Versandstation bei Auflieferung der ersten Sendung eines jeden Monats eine Erklärung des Empfängers nach bestimmtem Wortlaut vorzulegen.

Nach dieser Erklärung soll die Ermäßigung des Frachtsatzes in Verbindung mit einer Ermäßigung des Tagespreises den Verbrauchern zugute kommen.

Die Eisenbahnverwaltung kann sich von der Richtigkeit der Angaben auf Kosten des Ausfertigers der Erklärung überzeugen. Die Frachtberechnung findet auf Grund besonderer Tarif- tabellen statt.

Nähere Auskunft über die Höhe der Frachtsätze und den Wortlaut der Erklärung erteilen auf Ansuchen die vorgenannten Eilgutabfertigungen.

Oppeln, den 15. Juni 1915.

Der Regierungspräsident,
v. Schwerin.

659. Gemäß § 21 Abs. 3 des Kriegseistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß ein Teil der Vergütungsanerkennnisse über Kriegseleistungen für die Monate August v. Js., bis Januar d. Js. gegen Rückgabe der mit Duitung versehenen Anerkennnisse bei den zuständigen Kreisklassen unter Zahlung von 4% Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats bis zum letzten Tage des Monats, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, zur Einlösung gelangt.

Die einzulösenden Anerkennnisse werden den Ortsbehörden durch die Landräte sowie den Magistraten der kreisfreien Städte meinerseits im einzelnen mitgeteilt werden.

Oppeln, den 21. Juni 1915.

Der Regierungspräsident,
F. A. Conrad.

I a. XXIII c 6/4060.

660. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Wobslau ist in Folge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Oppeln, den 14. Juni 1915.

Der Regierungspräsident,
F. B. Dr. Küster.

II G. II. 455.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

661. Mit Bezug auf meine Veröffentlichung vom 24. April 1915 mache ich hierdurch bekannt,

daß die durchgehende **Weichsel-Ober-Wasserstraße** von jetzt ab auch für Schiffe von 8 m Breite und 55 m Länge (400 t Schiffe) mit 1,40 m Tiefgang befahrbar ist.

Bromberg, den 21. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung. Budding.

662. Am 1. Juli d. Js. wird der links der Bahnstrecke Myslowitz—Dwietzsch zwischen den Stationen Birkenal und Jmielin neu errichtete Haltepunkt Kostow für den Personen-, Gepäck- und Expressgutverkehr eröffnet werden.

Der Fahrkartenverkauf findet am Schalter statt.

Kattowitz, den 14. Juni 1915.

Königliche Eisenbahndirektion.

663. Der der Schießwollfabrik Alt. Ges. in Kruppamühle bei Tost von dem Hauptzolamt Gleiwitz ausgestellte Aetzerankaufserlaubnisschein Nr. 4 vom 12. Oktober 1914 ist verloren gegangen. Der Schein lautet über 300 kg aus steuerfreiem Branntwein hergestellten Aether, wovon 50 kg abgeschrieben und verbraucht sind.

Der Schein wird hiermit für ungültig erklärt.

Breslau, den 15. Juni 1915.

Königliche Oberzolldirektion für die Provinz II b. 1908. Schlesien.

664. Beschluß. Der Kreisaußschußbeschuß vom 17. Juni 1913 veröffentlicht im Amtsblatt pro 1913 Stück 28 auf Seite 307, betreffend Umgemeindung von Herrmannsthal nach Friedrichsthal wird auf Antrag des Katasteramts Carlstraße OS. dahin abgeändert, daß die unter Ifd. Nr. 26 des Beschlusses aufgeführte Parzelle Nr. 1089/108, Kartenblatt 1 nicht im Bestandteil der Grundbuchnummer 10 Murow sondern im Kataster und Grundbuch unter Grundbuch Nr. 68 Murow, Artikel 151 auf den Namen des Häuslers Philipp Habasch in Größe von 93 qm $\frac{1}{100}$ Taler Reinertrag und 1 Pfennig Grundsteuer eingetragen ist.

Die ungemündete Fläche beträgt nunmehr 13 ha 04 a 93 qm und 93 qm = 13 ha 05 a 86 qm.

Die Umgemeindung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Oppeln, den 29. Mai 1913.

Der Kreisaußschuß des Landkreises Oppeln.

Güde. Gerstenberg. Borg.

Vorsitzender Beschluß wird hiermit veröffentlicht.

Oppeln, den 15. Juni 1915.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. S. Hasenjäger.

2. II. Nr. 442, 734.

665. Befehlsvorordnung. Zusätzlich meiner Anordnung vom 6. Juni 1915 — II d 1 Nr.

61833 — bestimme ich:

1. Die Einfuhr von gebrauchtem Bettzeug, Leibwäsche und getragenen Kleidungsstücken aus Ozeibts und Umgegend nach Deutschland wird bis auf Weiteres verboten.

2. Die Ueberschreitung der Grenze im Kreis Plesch darf bis auf Weiteres nur an den Ueberschneidungspunkten Schwarawasser, Gottschalkowitz, Neuberun und Klein Chelm erfolgen.

Breslau, den 16. Juni 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.
v. Dackmeißer.

666. Ausführungs-Bestimmungen zu der Bekanntmachung betreffend Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandserhebung für Militärtücher (W. I. 1/5. 15 K. R. A.).

I. § 3 Absatz 2 Ziffer 1 e der Verfügung W. I. 1/5. 15 K. R. A. wird dahin erläutert, daß die darin angeordneten Lieferungsverpflichtungen nur dann als vorliegend gelten und die zur Ausführung dieser Lieferungsverpflichtungen erforderlichen Mengen von Militärtüchern von der Beschlagnahme nur dann ausgenommen sind, wenn durch die ordnungsmäßig ausgefüllten amtlichen **Belegscheine** der Nachweis erbracht ist, daß die zu liefernden Waren letzterhand zur Erfüllung von Lieferungsverträgen gebraucht werden, die vor dem 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr, mit einer der unter § 3, Absatz 2 Ziffer 1 a—d genannten Stellen abgeschlossen waren.

Die amtlichen Belegscheine, aus deren Vorhandensein alles Nähere zu ersehen ist, werden den Personen, die unmittelbare Lieferungsverträge mit dem Bekleidungs-Beschaffungsamt oder einem deutschen Kriegs-Bekleidungsamt haben, auf Anforderung vom Wollgewerbemeldeamt Berlin SW. 48, Berl. Hebermannstraße Nr. 11, übersandt.

II. Werden **Tücher**, die mittels des Meldescheins 4 gemeldet sind, vom Besteller oder dem sonst Empfangsberechtigten **nicht angenommen**, oder wird für sie vom Besteller oder sonst Empfangsberechtigten kein amtlicher Belegschein beigebracht, so hat sie der Lieferer zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe unverzüglich von neuem beim Wollgewerbemeldeamt anzumelden, und zwar unter Benutzung des Meldescheins 1. Der neue Meldeschein hat einen Hinweis auf die bereits früher mittels Meldescheins 4 erfolgte Anmeldung derselben Tücher zu enthalten.

III. Die vor dem 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr, einem **Speditur** oder **Frachtführer** übergebenen, aber erst nach dem 15. Mai 1915 in den Besitz des Empfängers gelangten Waren gelten im Sinne der Verfügung als schon durch die Uebergabe an den Speditur oder Frachtführer in den Besitz des Empfängers gelangt.

IV. Kurze Längen (Kupons), die nicht zu der Herstellung eines einheitlichen Uniform-

fädes (Rockes, Mantels oder Hose) ausreichen, unterliegen nicht der Bekanntmachung W. I. 1/5. 15 K. R. A.

V. **Freigabe** beschlagnahmter Tuche erfolgt gegebenenfalls durch die Kriegsrohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums.

VI. Die Regelung der weiteren Herstellung von Militärtüchern für die Zwecke der Militärbehörde erfolgt nur durch das Belieferungs-Beschaffungsbüro, Berlin SW. 11, Altköniglicher Platz 4.

VII. Die in § 9 für die Nachlieferung von Prüfungszeugnissen gestellte Frist wird bis zum 30. Juni 1915, die in § 9 gestellte Anmeldefrist wird bis zum 20. Juni 1915 einschl. verlängert. Maßgebend für die Anmeldung

bleibt der tatsächliche Zustand am 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr.

VIII. **Amliche Meldebefehine** sind nach dem 30. Juni 1915 nicht mehr in den Postanstalten, sondern nur noch bei dem Wollgewerbeamteamt erhältlich.

IX. Ein amtl. **Handbuch** mit allen Bestimmungen über die Beschlagnahme der Militärtücher und die Übernahme der geeigneten Bestände durch die Militärbehörde ist von dem Wollgewerbeamteamt zum Preise von 0,50 M. zu beziehen.

Breslau, den 10. Juni 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.
von Barmeister.

667. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Stadtbauplanmäßigen Anlage der Straße Tr I im Stadtteil Trynel—Gleiwitz zu enteignende, in der Stadt Gleiwitz belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Montag, den 28. Juni 1915, nachmittags 3^{1/2} Uhr**, in Gleiwitz — Schönwalderstraße bei dem Grundstück des Kaufmanns Martin Zimmermann Blatt 92 anberaunt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefodert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Nf. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kontenbl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Gleiwitz	I	1563/235	Zimmermann Martin, Kaufmann in Gleiwitz.	Trynel	—	92	Acker	—	3	88

Oppeln, den 14. Juni 1915.

Der Enteignungskommissar.
Conrad, Regierungsrat.

I G. XXI. 599.

668. Personalnachrichten
der Königl. Regierung zu Oppeln.

Ernannt: Gerichtsassessor Dr. Saalwächter in Reihe zum Regierungsassessor und vom 1. Mai 1915 endgültig in die Verwaltung der direkten Steuern übernommen.

Vom Königl. Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Befähigt: Die Befähigung für den bisherigen Hausgeistlichen am Schmergründer Diakonissen-

Mutterhause in Breslau, Hugo Ruita, zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Antonienhütte, Diözese Gleiwitz; sein Eintritt in das neue Amt ist auf den 1. Juni 1915 festgesetzt worden.

Vom Königl. Provinzial-Schulkollegium in Breslau.

Befördert: Der Königl. Seminarlehrer Franz Ruhnert am Lehrerseminar in Proskau vom 1. August 1915 ab an das Lehrerseminar in Ratibor.

Jährlicher Bezugspreis: 1,50 M. Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum: 20 Pf. Schriftleitung des Amtsblatts im Regierungsgebäude.
Druck von B. Weiskammer in Oppeln.

Sonderausgabe

zu Stück 26 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 28. Juni 1915.

Bekanntmachung, betreffend Herstellungsverbot für Baum- wollstoffe.

Auf Grund § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) wird folgendes Herstellungsverbot erlassen und zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 1.

Vom 1. August 1915 an dürfen bis auf weiteres folgende, ausschließlich oder vorwiegend aus Baumwolle zu fertigende Web- und Wirkwaren ohne Unterschieb, ob glatt, gemustert oder buntgewebt, nicht mehr hergestellt werden:

1. Stoffe für Leib- und Bettwäsche:
Sämtliche Gewebe, zu welchen — sei es in Kette, sei es in Schuß — Garne unter Nr. 16 engl. oder über Nr. 32 engl. zu verwenden sind, ohne Rücksicht auf die Fadenstellung; ferner sämtliche Gewebe, zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte gebraucht werden.

2. Stoffe für Haus- und Tischwäsche:
Tischzeuge und Tischtücher, Servietten, Handtücher und Handruchzeuge im Stück, Küchentücher, Schenertücher, Staubtücher, Frottiergewebe, Julettts, Daunenköper, aerauchte Betttücher.

3. Kleider- und Futterstoffe:

a) Sämtliche Gewebe, zu welchen — sei es in Kette, sei es in Schuß — Garne unter Nr. 16 oder über Nr. 32 engl. zu verwenden sind, ohne Rücksicht auf die Dichte der Fadenstellung; ferner sämtliche Gewebe, zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte gebraucht werden.

b) Stickerstoffe, Filets, Tülle, Spitzen, Schleierstoffe, Franzen; Kleiderfrottois, Kleidervelvetts, plüschige und samte.

4. Stoffe für Inneneinrichtung:

Matrazendelle, Bettvorlagen, Wandbespannungsstoffe, Tapezierstoffe, Möbeldrellen, Säuerstoffe, Möbelpolsterstoffe, Tisch- und sonstige Decken, Vorhangsstoffe, Fellstoffe, Vorhangretouren, Madrasvorhänge, Gardinen aller Art.

5. Stoffe für technische Artikel:

Säcke, Dreibriemen, Seile, Bindfäden, Walgentücher, Seiltücher, Käsetücher.

6. Bänder, Ethen, Riemen, Gurte,

7. Wirkwaren jeder Art.

Das Verbot erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, welche den unter 1 bis 5 aufgezählten Verwendungszwecken dienen und den aufgeführten Stoffen im wesentlichen gleich sind, jedoch unter anderer Bezeichnung gehandelt werden.

Die Herstellung der unter das vorstehende Verbot fallenden Waren ist nach wie vor erlaubt, wenn hierzu ausschließlich Garne von Nr. 30 engl. einfach aufwärts Verwendung finden.

§ 2.

Das Verbot erstreckt sich nicht auf Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche

1. in der Zeit bis zum 1. August 1915 zur Erfüllung von unentgeltlichen oder mittelbaren Aufträgen der Peres- oder der Marineverwaltung in Arbeit genommen waren,

2. ab 1. August 1915 durch den Kriegsaus- schuß der Baumwollindustrie, dessen Gründung in Aussicht genommen ist, zur Vergebung gelangen,

3. aus Rohstoffen oder Halberzeugnissen gefertigt werden, welche nachweislich erst nach dem 15. Juni 1915 vom Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind.

§ 3.

Im öffentlichen Interesse und zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens können Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, insbesondere der unter Ziffer 5 aufgeführten technischen Artikel, durch das Königl. Preuss. Kriegsministerium, Kriegsrohstoff-Abteilung (Sektion W II.), Berlin SW 48, verlängerte Hedemannstraße 9/10, bewilligt werden.

§ 4.

Strafandrohung.

Wer das in § 1 ausgesprochene Herstellungs- verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auf- fordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach all- gemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe ver- wirtet ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Breslau, im Juni 1915.

Der stellv. Kommandierende General.
von Bacmeister.

2. Sonderausgabe

zu Stück 26 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 28. Juni 1915.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Bemerkungen, Kolonien und Vorwerke: Stahlhammer, Bielonna, Gustavshain, Weischnit, Bohna, Elguth, Weischnit, Lubschau, Kaminitz, Babinitz, Pfaar, Strzebin, Erdmannshain, Ludwigsthal und Drahthammer im Kreise Lublinitz, Zendorff, Truschütz, Georgenberg, Groß Pyglitz, Klein Pyglitz und Bibiella im Kreise Zarnowitz, bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperrern), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur

unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeharrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirke ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes bezeugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 21. September d. Js. einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 27. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.
H. XII. 690. von Schwerin.

3. Sonderausgabe

zu Stück 26 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 30. Juni 1915.

Bekanntmachung, betreffend Bestanderhebung und Beschlag- nahme von Chemikalien und ihre Be- handlung.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 30. Juni 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.

b) Für die in § 3 Absatz e bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 30. Juni 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 4 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden.

d) Falls die in § 4 aufgeführten Mindestmengen am 30. Juni 1915, nachts 12 Uhr, nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen (siehe § 4), so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig und beschlagnehmbar sind vom Inkrafttreten dieser Verfügung ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der in der untenstehenden Übersichtstabelle aufgeführten Klassen (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vor-

handen sind), mit Ausnahme der in § 4 bezeichneten Vorräte.

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Vollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) Personen, welche zur Wieberveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;

e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldebetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden;

f) auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verfügungen Ob. I. 124./1. 15. K. R. A., Ob. I. 1./4. 15. K. R. A. und Ob. I. 1./6. 15. K. R. A. werden durch diese allgemeine und erweiterte Verfügung ersetzt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken, Sprengstoffabriken und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen oder verarbeiten;

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Speditoren, Kommissionäre usw.;

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros, Nebengüter u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4.

Abnahmen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in jänischen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 30. Juni 1915, nachts 12 Uhr, geringer waren als die in der untenstehenden Uebersichtstafel (Spalte O) aufgeführten Mengen. Nach diese Personen sind auf besonderes Verlangen der verfügenden Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Festmeldungen verpflichtet.

§ 5.

Besondere Bestimmungen.

a) Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände hat nach der in der untenstehenden Uebersichtstafel angegebenen Weise zu erfolgen.

b) Die Lieferung (Lagerwechsel) beschlagnahmter Mengen ist nur auf Grund von Veranderlaubnisscheinen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums gestattet. Anträge sind an die Kriegskemikalien Aktiengesellschaft zu Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

c) Freigegeben werden durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung die für anderen als in Spalte A der untenstehenden Uebersichtstafel genannten Bedarf unentbehrlich erscheinenden Mengen zum Verbrauch (nicht zum Weiterverkauf) monatlich auf Antrag. Die Anträge auf Freigabe sind an die Kriegskemikalien Aktiengesellschaft zu Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

d) Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Mengen verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Freigabeschein lautet, erneut der Beschlagnahme.

e) Für den Handel, auch mit freigegebenen Mengen, sind die vom Bundesrat oder von den verfügenden Militärbehörden etwa festgesetzten Preisgrenzen maßgebend; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung derjenigen Behörde, welche die Höchstpreise festgesetzt hat, oder der von ihr ermächtigten Stellen.

f) Nach Spalte A der untenstehenden Uebersichtstafel verarbeitete, aber hierbei nicht verbrauchte (also noch technisch nutzbare) Mengen verbleiben unter Beschlagnahme.

Jede andere Verwendung und Verfügung ist verboten.

§ 6.

Meldebestimmungen.

Die von dieser Verfügung betroffenen Vorräte sind monatlich zu melden.

Die erste Meldung hat auf einem Meldeschein bis zum **10. Juli 1915** zu erfolgen und ist an die Kriegskemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten. (Die Briefe müssen ordnungsgemäß frankiert sein.)

Dieser Meldeschein wird für die Zustellung auf schriftliches Ersuchen von der Kriegskemikalien Aktiengesellschaft portofrei versandt. Die verlangten Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind deutlich in den auf dem Meldeschein befindlichen Spalten anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Ermittlung des Gewichts durch Vermiegen mit unvorhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, können die Gewichte nach dem Lagerbuch oder nach Belagen ausgegeben werden. Die Belege müssen zur Nachprüfung bereitgehalten werden.

Weitere Mitteilungen darf der Meldeschein nicht enthalten.

Die späteren Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind in gleicher Weise monatlich, pünktlich bis zum 10. jeden Monats, an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, einzureichen, von der die Uebersendung der hierzu erforderlichen Meldescheine an diejenigen Firmen unaufgefordert erfolgen wird, die im Juli Vorräte an Chemikalien gemeldet haben. Andere Firmen haben die Scheine einzufordern.

Bei vollständigem Abgang der Vorräte durch Verarbeitung, Verbrauch, Verkauf laut Spalte A und B der untenstehenden Uebersichtstafel oder Freigabe laut § 5 Absatz c ist einmalige Fehlanzeige am nächstfolgenden Meldetermin einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann so lange nicht erforderlich, wie Vorräte nicht mehr vorhanden sind. Die Beschlagnahme wird jedoch bei Zugang neuer Vorräte sofort wieder wirksam, so daß alsdann bis zum 10. jeden Monats wieder eine Bestandsmeldung einzuzeigen hat.

Anfragen, die vorliegende Verfügung betreffen, sind an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft zu richten.

§ 7.

Umfang der Meldung.

Außer den Angaben über die Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen (§§ 3 und 4) befinden.

§ 8.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

(Fortsetzung — Uebersichtstafel — S. 4).

Uebersichtstafel.

Klasse		A	B	C
Stoffgattung		Erschaut sind Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Bestandtheile und Zugabe benutzten Eisernern, die in ihren Maßgarn ausweisen.		
a	Stanz- (Eisen-), Ralle-, Ralle- (Stange-), Ammoniaksalpeter	Erschaut ist Verkauf (vgl. § 5) beschlagnahmter Vorräthe an		
b	Salpetersäure jeder Verächtlichkeit, auch gemischt und verunreinigt	Militär-, Marinebeschoßen, Kriegsgewehrlichen Zylindergeschloß, Zetteln W., Drahtschraube 63/65;	Militär-, Marinebeschoßen, Kriegsgewehrlichen Zylindergeschloß, Zetteln W., Drahtschraube 63/65;	Zwei sind Vorräthe, deren Gesamtbetrag aller Stücken einer Stoffgattung, von Tage der Beschlagnahme, richterlich nahe als bez.
c	Zinnol, roh, gereinigt, rein oder in löslichen Stoffen, Nitrochlorid aller Art	(Der Klassen a und b zusammen).		
d	Kampfanstreich jeder Aufbereitung (gleichgültig, wo die Aufbereitung stattfand), auch als Kampfanstreich und Kampfanstreich	Militär-, Marinebeschoßen, Kriegsgewehrlichen Zylindergeschloß;	Militär-, Marinebeschoßen, Kriegsgewehrlichen Zylindergeschloß;	4, 20
e	Magnetit mit 75 p. S. und mehr Feingehalt	Militär-, Marinebeschoßen, Kriegsgewehrlichen Zylindergeschloß;		
f	Schwefelgehalt in Schwefel und Schwefelwasserstoff, in Zinnbleche, in schmelzbarer Säure sowie in rauhherber und nachheriger Schwefelsäure jeder Verächtlichkeit (auch in gemischter und verunreinigter Säure)	Militär-, Marinebeschoßen, Kriegsgewehrlichen Zylindergeschloß;		

Breslau, im Juni 1915.

Der hiesige Reichsanwalt, General-
don Schmalzer.